

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 28.01.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Januar 1916.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o. 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1916 zur Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm.

N^o. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm.
Oldenburg, den 17. Januar 1916.

Auf Grund einer Verständigung zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen und Bremen hat das Staatsministerium unter Bezugnahme auf Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die mit Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1911 (Gesetzblatt Band 37 S. 1053) veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm mit Wirkung vom 1. April 1916, wie folgt, geändert:

§ 5 erhält folgenden Absatz 2:

Die Seiten 6 und folgende der Dienstbücher sind.

nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster auszufertigen.

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der Grenzen der Nordenhamer und der Braker Reede sowie an den nach § 29 kenntlich gemachten Stellen haben alle Dampffahrzeuge zu jeder Zeit ihre Geschwindigkeit rechtzeitig soweit zu mäßigen, daß schädlicher Wellenschlag und gefahrbringende Sogwirkung nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 23 erhält folgenden Absatz 3:

Stillliegende Fahrzeuge müssen stets gehörig, dem Wasserstand entsprechend, befestigt sein.

§ 24 erhält folgende Fassung:

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche es nach ihrem Tiefgang nicht verlassen können und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Das Anker in dieser Fahrzeuge in den durch die Richtfeuer oder Leuchtbaken gebildeten Richtungslinien sowie innerhalb der Leuchtfektoren der Leuchtfeuer ist verboten. Der Ankerplatz ist so zu wählen, daß der Verkehr nicht behindert wird und daß das Fahrzeug beim Schwaiven frei von der Richtfeuerlinie bleibt. Kleinere Fahrzeuge müssen außerhalb des betonnten Wassers anker.

Diese Vorschriften finden auf Bagger und Baggerprähme, während sie bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen sie außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an seinen Rand gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in seiner Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines anderen ankert, so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung, namentlich zur Zeit des Flutwechsels, die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

§ 29 erhält folgenden Zusatz zu Absatz 2:

Als gefährdet durch Wellenschlag und Sogwirkung vorbeifahrender Dampfer können auch Schiffsliegestellen, Pieranlagen, stillliegende Schiffe und am Ufer gelegene nicht der Schifffahrt dienende Einrichtungen bezeichnet werden. Stillliegende, als gefährdet zu bezeichnende Schiffe dürfen von Bord aus die vorgeschriebenen Signale ohne Einholung einer Genehmigung führen. Im übrigen ist zum Zeigen der vorgeschriebenen Signale die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Oldenburg, den 17. Januar 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Anlage.

Lfd. Nr.	Des Schiffseigners oder Schiffszuführers		Name des Schiffes	Inhaber dient als	Vereinbarte Dienstzeit (Kündigungsfrist)	Lohn M.	Tag des Dienst-		Zeugnis über Betragen und Tüchtigkeit	Bemerkungen (Schwermögen und Farbenunterscheidung)
	Name	Patent ist erteilt am von (Behörde)					Eintritts	Austritts		
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10

